

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 30/95

BESCHLUSS

vom

16. November 1995

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung von Erben eines LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Obstland D [REDACTED] AG, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Gerd K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Partner, [REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED]-

2. Hans-Christian F [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED]
3. Günther F [REDACTED], B [REDACTED], G [REDACTED], R [REDACTED]
4. Horst F [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],
5. Dieter F [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED]-

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 16. November 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Landwirtschaftssenats des Oberlandes-
gerichts Dresden vom 27. Juni 1995 wird
auf Kosten der Antragsgegnerin, die den
Antragstellern auch die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 8.750 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

Nach § 24 LwVG ist die Rechtsbeschwerde - von dem in
Abs. 2 Nr. 2 genannten, hier nicht vorliegenden Sonderfall
abgesehen - nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung
statthaft. Keine der beiden Voraussetzungen ist hier gege-
ben.

- 3 -

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. In Landwirtschaftssachen gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (BGH, Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66).

Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher nur dann zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofes oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechtssatz einer solchen Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Die Beschwerdeführer müssen in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantworteten Rechtsfragen bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die gleichen Rechtsfragen verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (BGHZ 89, 149, 151). Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerde nicht gerecht. Sie bezeichnet schon nicht die Rechtsfrage, die das Beschwerdegericht und der Senat in der von der Antragsgegnerin angeführten Entscheidung vom 28. April 1995 (BLw 9/94, WM 1995, 1424 = AgrarR 1995, 237) unterschiedlich beantwortet haben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sollen. Dies wäre der Antragsgegnerin allerdings auch gar nicht möglich, weil sich die Vergleichsentscheidung mit der Frage befaßt, welche Fassung des LWAnpG auf eine Umwandlung Anwendung findet, die unter der Geltung der alten Fassung beschlossen, aber erst nach Inkrafttreten der Neufassung in das Register eingetragen wurde, während die Beschwerdeentscheidung das Wertverhältnis der Inventarbeiträge betrifft, die den Erben von vor dem 16. März 1990 gestorbenen LPG-Mitgliedern ausbezahlen sind. Zwischen beiden Rechtsfragen besteht kein sachlicher Zusammenhang. Die Beschwerdeentscheidung stimmt vielmehr mit der Rechtsprechung des Senats überein (Senatsbeschl. v. 21. April 1993, BLW 46/92, WM 1993, 1386 = AgrarR 1993, 189).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LWVG.

Hagen

Vogt

Wenzel